

BEKANNTMACHUNG

**Änderungs- und Teilabhilfebescheid vom 25.05.2020 zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2019 gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1 - 3), vom Typ Nordex N117/3600 mit einer Nennleistung von je 3,6 MW und einer Gesamthöhe von je maximal 199,6 m über GOK, Flurstück-Nrn.: 2064/1 (WEA 1), 615, 621 und 622 (WEA 2) und 609 (WEA 3) in der Gemarkung Mörsfeld, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis
Aktenzeichen: 7/139-17/46 ABOWind WEA 1-3 Änderung**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde hiermit bekannt:

Der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Mörsfeld, Flurstück-Nrn. 2064/1 (WEA 1), 615, 621 und 622 (WEA 2) und 609 (WEA 3), mit einer maximalen Gesamthöhe von je 199,6 m über GOK erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

| Nr. | Typ | Nenn- Leistung | Naben- höhe | Rotordurch- messer | Rechtswert/Hochwert (ETRS 32) |
|------------|------------------|---------------------------|------------------------|-------------------------------|--|
| WEA 1 | Nordex N117/3600 | 3,6 MW | 141 m | 116,8 m | 422.954 / 5.509.037 |
| WEA 2 | Nordex N117/3600 | 3,6 MW | 141 m | 116,8 m | 422.952 / 5.509.441 |
| WEA 3 | Nordex N117/3600 | 3,6 MW | 141 m | 116,8 m | 423.431 / 5.509.498 |

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 kann eine öffentliche Auslegung durch Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung ist auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (www.donnensberg.de) unter der Rubrik „Aktuelles - Bekanntmachungen - Bekanntmachungen der unteren Immissionsschutzbehörde“ in der Zeit vom **06.07.2020 bis 20.07.2020** einsehbar und kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Immissionsschutzbehörde, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kirchheimbolanden, 24.06.2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.
(Guth)
Landrat



Gegen PZU

Firma
ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0
Fax 06352 710-232
Internet:
www.donnensberg.de
E-Mail:
kreisverwaltung@donnensberg.de

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Unsere Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) | Bearbeiter/in | Telefon (06352) Durchwahl E-Mail | Zimmer Nr. | Datum |
|---------------------------------------|---|----------------|---|------------|------------|
| 29.11.2019 | 7/139-17/46 ABOWind WEA 1-3 Änderung | Frau Barbarino | 710-144 abarbarino@donnensberg.de | 225 | 25.05.2020 |

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) und anderer Gesetze

Genehmigung vom 30.10.2019, AZ.: 7/139-17/46 ABOWind WEA 1-3 Änderung nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1-3) vom Typ Nordex N117/3600 mit einer Nennleistung von je 3,6 MW, einem Rotordurchmesser von 116,8 m, einer Nabenhöhe von 141 m und einer Gesamthöhe von 199,6 m über GOK, Flurstück-Nrn. 2064/1 (WEA 1), 615, 621 und 622 (WEA 2) und 609 (WEA 3) in der Gemarkung Mörsfeld, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis

Widerspruch vom 29.11.2019, hier eingegangen per E-Mail am 29.11.2019 und per Post am 02.12.2019

Erteilung Teilabhilfe- und Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Erlassbehörde in dem Widerspruchsverfahren der ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden gegen den Landkreis Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde gegen die Festsetzung von Nebenbestimmungen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 30.10.2019, A.z. 7/139-17/46 ABOWind WEA 1-3 Änderung auf Grund des § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgenden

I.

TEILABHILFEBESCHIED

...



Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 30.10.2019, Az.: /139-17/46 ABOWind WEA 1-3 Änderung werden wie folgt geändert:

Ziffer: Änderung:

I.6 Die bisherige Formulierung wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung:

„Die Schallleistungspegel $L_{e,max}$ der Windenergieanlagen dürfen nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz GmbH Kirchdorfer Straße 26 in 26603 Aurich von 29.05.2019; Berichts-Nr.: 3926-19-L3. Für die schalltechnischen Berechnungen wird der vom Hersteller angegebene Schallleistungspegel von $L_{WA} = 103,5$ dB(A) berücksichtigt.

| | | $L_{e,max}$ WEA 01, 02 und 03 |
|-------|--|-------------------------------|
| I.6.1 | Betrieb in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) | 105,2 dB(A) |
| I.6.2 | Betrieb am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) | 105,2 dB(A) |

I.7 Die bisherige Formulierung wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung:

„Den Berechnungen liegt das Frequenzspektrum aus der schalltechnischen Vermessung des Anlagentyps Nordex N117/3600 im Betriebsmodus „Mode 0“ der Messstelle Wind-consult GmbH (Berichts-Nr.: 297SEA17/01 vom 16.05.2018) zugrunde (L_W in dB(A)):

| 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1 kHz | 2 kHz | 4 kHz | 8 kHz | Summe |
|-------|--------|--------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 83,7 | 92,2 | 92,4 | 95,6 | 98,7 | 98,2 | 90,0 | 74,4 | 103,5 |

Laut vorgelegter schalltechnischer Immissionsprognose ergibt sich für den Anlagentyp Nordex N117/3600 im Betriebsmodus „Mode 0“ ein maximal zulässiger Schallemissionspegel von $L_{e,max} = 105,2$ dB(A), der keine Unsicherheit des Prognosemodells berücksichtigt.“

I.20 Die bisherige Formulierung wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung:

„Die Windenergieanlagen sind mit einem System auszustatten, welches den Eisansatz an den Rotorblättern sicher anhand der Betriebsparameter ableitet und die Anlagen in den Turdelbetrieb versetzen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG – Berichts-Nr.: 8111 327 215 Rev. 2 vom 15.06.2017) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt an der Weinstraße, sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.“

III.62 Die bisherige Formulierung wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung:

„Auf den im Bebauungsplan als M1 gekennzeichneten Flächen zwischen dem Bestandsweg und der direkten Zuwegung zur WEA 3 sind nach Abschluss der Montagearbeiten alle nicht für die Anlage selbst und für Wartungs- und Reparaturarbeiten dauerhaft bereitzuhaltenden Flächen, insbesondere auch die nur für den Bau benötigte Lager- und Montageflächen, rückzubauen und mit Oberboden abzudecken.“

III.71 Die bisherige Formulierung wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung:

„Entnahme eines in einem südostexponierten Hang gelegenen Waldes mit 6.800 m² in der Gemarkung Kriegsfeld, Flur 0, Flurstück 378 aus der forstwirtschaftlichen Nutzung über 30 Jahre; dadurch wird eine natürliche Entwicklung von Altholz- und Totholzbäumen und eines strukturreichen und naturnahen Waldbildes herbeigeführt. Es handelt sich hierbei um Prozessschutz. Der Wald kann sich über die Dauer der Hiebsruhe ungestört entwickeln.“

III.85 Die bisherige Formulierung wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung:

„Der Städtebauliche Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Mörsfeld, der ABO Wind AG und der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom Juli 2018 beinhaltet das als Anhang A des Fachbeitrages Artenschutz – Avifauna Teil 1 – Brutvögel in den

Genehmigungsunterlagen eingereichte „Wiesenweihen-Maßnahmenkonzept“ zur Optimierung der Brut- und Nahrungshabitate auf dem angrenzenden Ackerplateau. In diesem Konzept werden „[...] bewährte Maßnahmen zur Aufwertung von Nahrungshabitaten vorgestellt, die generell umgesetzt werden können. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt nach Abstimmung mit den Flächeneigentümern und ggf. den Pächtern der Fläche“ [Fachbeitrag Artenschutz – Avifauna Teil 1 – Brutvögel, S. 80]. Dieses Maßnahmenkonzept ist folglich als Katalog im Sinne weitgehender Artenschutzmaßnahmen anzusehen, der im konkreten Genehmigungsverfahren auf die vor Ort möglichen und sinnvollen Maßnahmen anzupassen ist.

Demzufolge ist im Städtebaulichen Vertrag (23.07.2018) zwischen der ABO Wind AG, der Gemeinde Mörsfeld und der Kreisverwaltung Donnerbergkreis der Nachtrag zum Landespflegerischen Begleitplan „Konkretisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen“ vom 05.07.2018 (s. Nebenbestimmung III.59) angefügt. Diese zuvor mit der UNB abgestimmte Konkretisierung wurde somit Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages.

Im Umweltbericht des Bebauungsplans „In den Birken“ (21.08.2018) werden im Kapitel 6.2.4.3 die konkretisierten Lenkungsmaßnahmen (Brutplatz- und Nahrungshabitatoptimierung) für die Wiesenweihe hinweislich aufgeführt.

Der Nachtrag zum Landespflegerischen Begleitplan „Konkretisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen“ vom 05.07.2018 des Büros Dr. Kübler GmbH, Institut für Umweltplanung, wurde am 16.04.2020 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Die darin aufgeführten konkretisierten Lenkungsmaßnahmen sind vollumfänglich anzuwenden.

Die Vertragspartner und die Inhalte der vertraglichen Verpflichtungen wurden der Kreisverwaltung – Untere Naturschutzbehörde – angezeigt.

Der Nutzungsvertrag für Ausgleichsflächen vom 21.08.2018 samt Nachtrag vom 06.09.2019 sichert die in der „Konkretisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen“ ausgewählten Maßnahmen privatrechtlich mit den Flächeneigentümern. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Kreisverwaltung Donnerbergkreis zu gewährleisten.

Sollte sich in einem Umkreis von unter 1.000 Metern zu den WEA-Standorten Brutttätigkeit einer der potentiell vorkommenden Weihen-Arten einstellen, ist der Betrieb von unter 500 Metern entfernt befindlichen Anlagen zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang einzustellen, bis die Brut im jeweiligen Jahr mit Sicherheit abgeschlossen ist.

Die Feststellung der Brutttätigkeit erfolgt durch ein Monitoring, bei dem der Umkreis von 1.000 m zu den WEA in der Zeit vom 10. April bis 31. Mai durch eine regelmäßige

Begehung im Abstand von 7 Tagen über eine Dauer von mindestens 3 Stunden auf Wiesenweihen kontrolliert wird. Liegt ein Brutverdacht vor, ist der Brutnachweis durch Fütterungstätigkeit am Nest zu erbringen.“

III.91 Die bisherige Ziffer III.91 wird zu Ziffer III.92. Der Inhalt der Nebenbestimmung III.91 bleibt unverändert.

III.92 Die bisherige Ziffer III.92 wird zu Ziffer III.91. Die bisherige Formulierung der Ziffer III.92 wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung:

„Hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermausvorkommen ist durch ein zweijähriges Monitoring mit dem Ziel der Ermittlung des Konfliktrisikos von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit) die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse zu erfassen. Die Inhalte des Monitorings sind den Nebenbestimmungen 96 - 98 zu entnehmen.“

III.94 Diese Nebenbestimmung wird ersatzlos gestrichen.

III.95 Diese Nebenbestimmung wird ersatzlos gestrichen.

III.99 Die bisherige Formulierung wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung:

„Während der Betriebszeit der WEA sind zum Zeitpunkt der Hauptzugwellen des Frühjahrs- und Herbstzuges von Kranichen Monitorings durchzuführen. Um betriebsbedingte Kollisionen an Schlechtwettertagen während der Hauptdurchzugszeiten der Kraniche zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche verhindert werden. Die Anlagen sind für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten, wenn an den Massenzugtagen des Kranichs ($\geq 10\%$ der gesamten westziehenden Population, d.h. mehr als 20.000 Kraniche an einem Zugtag) während des Überflugs am Standort der Windkraftanlagen eine der folgenden Wetterlagen herrscht: Niederschlag, Gegenwind und/oder Nebel. Für die Beurteilung, ob es sich um einen Massenzugtag handelt, sind fundierte ornithologische Daten zu verwenden. Ebenso sind fundierte standortbezogene Wetterdaten zu verwenden.

IX.211 Die bisherige Formulierung wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung:

„Die Ziffer III. 101 ergeht als Auflagenvorbehalt. Die Ziffern IV. 105 und 106 ergehen als aufschiebende Bedingungen, deren Nichtbeachtung zum Nichtinkrafttreten der Genehmigung führen. Die Ziffern I. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 28, 30, 31, 33, 34, 36, II. 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 53, 58, III. 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 98, 99, 100, IV. 102, 103, 104, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117 118, V. 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, VI. 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, VII. 173, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 191, 192, 194, 196, VIII. 197, 198, 199, 200, 201, IX. 206 und 207 sind Auflagen. Die Ziffern I. 21, 24, 25, 26, 27, 29, 32, 35, 37, II. 48, 51, 52, 54, 55, 56, 57, IV. 107, 119, VI. 130, VII. 171, 172, 174, 178, 182, 186, 190, 193, 195, IX. 202, 203, 204, 205, 208, 209 und 210 sind Hinweise, die zu beachten sind.“

Die übrigen in der Genehmigung vom 30.10.2019 auferlegten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II.

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund der §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zu dieser Verordnung und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, auf Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG folgenden

ÄNDERUNGSBESCHEID

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 30.10.2019, Az.: 7/139-17/46 ABOWind WEA 1-3 Änderung wird wie folgt geändert:

In der Auflistung der vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen, wird der

- Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan „Konkretisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen“ des Büros Dr. Kübler GmbH, Institut für Umweltplanung vom 05.07.2018

ergänzt.

III.

B E G R Ü N D U N G z u I

Mit Widerspruch vom 29.11.2019, hier eingegangen per E-Mail am 29.11.2019 und per Post am 02.12.2019, legten Sie einen Rechtsbehelf gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 30.10.2019, zugegangen am 31.10.2019, ein.

Der Widerspruch gegen die Nebenbestimmungen **II.90** und **II.91** wurden mit Schreiben vom 14.05.2020 zurückgenommen.

Nach § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde dem Widerspruch abhelfen, wenn sie diesen für begründet hält.

Die Änderungen der Abhilfe ergingen in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachbehörden.

Kosten, über die in diesem Teilabhilfebescheid zu entscheiden wäre, wurden keine geltend gemacht, sodass eine Kostenentscheidung nicht erforderlich war.

Die Hinzuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren wird beiderseits nicht für notwendig erklärt.

Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

IV.

B E G R Ü N D U N G z u II

Der Genehmigung vom 30.10.2019, wurde der Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Windpark Mörsfeld von Dr. Kübler GmbH, Institut für Umweltplanung vom 21.02.2017 zugrunde gelegt.

Mit E-Mail vom 16.04.2020 haben Sie uns den Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan „Konkretisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen“ des Büros Dr. Kübler GmbH, Institut für Umweltplanung vom 05.07.2018 zukommen lassen.

Zur Kenntnisnahme und ggf. Prüfung wurde die Nachreichung an die Untere Naturschutzbehörde weitergegeben und nunmehr als Grundlage des Genehmigungsbescheides vom 30.10.2019 aufgenommen.

Kosten, über die in dieser Änderungsgenehmigung zu entscheiden wäre, wurden keine geltend gemacht, sodass eine Kostenentscheidung nicht erforderlich war.

Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

V.

RECHTSGRUNDLAGEN

| | |
|------------|--|
| BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) |
| ImSchZuVO | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) |
| LBauO | Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) |

| | |
|------------------------------|---|
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) |
| WHG | Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) |
| LWG | Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) |
| LAGA M 20 | Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln – |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) |
| LWaldG | Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.06.2018 (GVBl. S. 127) |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz, Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) |
| LStrG | Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92) |
| DSchG | Denkmalschutzgesetz, GVBl. 1978, Seite 159, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) |
| LGebG | Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) |
| Verwaltungs- vorschriften | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-950-17 vom 08.02.2017) |
| Rundschreiben | Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 |

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
(Reimringer)

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).